

**Reglement
Betrieb Musikschule
Schule Männedorf (Betr Re Mu)**

(vom 8. Juni 2023)

Ressort / Abteilung:
Bildung / Betriebe

Inkraftsetzung:
1. August 2023

SR 2.62.112

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck	3
Rechtsgrundlage	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
Auftrag.....	3
Unterrichtstage und Ferien	3
III. Musikunterricht für Kinder und junge Erwachsene.....	4
Angebote	4
Anmeldung	4
Zuteilung / Umteilung	4
Abmeldung	4
Instrumente/Schulmaterial	5
Semestergebühren.....	5
Tarifreduktion	5
Stundenplan.....	5
Unterrichtsausfall	5
Unterrichtserfolg	6
Ausschluss.....	6
IV. Musikunterricht für Erwachsene	6
Angebot.....	6
Anmeldung und Zuteilung	6
Stundenplan.....	7
Unterrichtsausfall	7
Abonnemente	7
V. Schlussbestimmungen	7
Inkraftsetzung	7

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	Für den Erlass von Reglementen ist die Schulpflege gemäss Reglement Organisation der Schule Männedorf (Funktionenmatrix Art. 1.1) zuständig. Massgebend sind für die Angebote der Musikschule das kantonale Musikschulgesetz (MuSG) und die zugehörige Verordnung (MuSV).
Geltungsbereich	Art. 1 Das Reglement Betrieb Musikschule Männedorf gilt für die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, junge Erwachsene bis zum Abschluss der Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr und Erwachsene, welche die Angebote der Musikschule Männedorf in Anspruch nehmen.
Zweck	Art. 2 Das Reglement legt die Rahmenbedingungen für den Unterricht an der Musikschule und die Angebote der Musikschule fest.

II. Allgemeine Bestimmungen

Auftrag	Art. 3 Die Musikschule Männedorf (MS) bietet für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Männedorf eine qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung an. Sie weckt das Interesse für die Musik und ihre Instrumente durch öffentliche Veranstaltungen.
Unterrichtstage und Ferien	Art. 4 ¹ Die Unterrichtstage und Ferien richten sich nach dem Schuljahr der Volksschule. Der Unterricht findet während 39 Schulwochen statt. Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien und wird in zwei Semester eingeteilt: 1. Semester: August bis Januar 2. Semester: Februar bis Juli ² Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich gem. vereinbartem Stundenplan statt. Während der Schulferien, sowie an Feiertagen fällt der Unterricht aus, an sonstigen unterrichtsfreien Tagen (z.B. Weiterbildungstage der Volksschule) findet der Musikunterricht nach Stundenplan statt.

III. Musikunterricht für Kinder und junge Erwachsene

Angebote

Art. 5

¹ Die Angebote richten sich an Kinder und junge Erwachsene bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

² Vorschulische Angebote:

- Musikalische Früherziehung: Eltern-Kind-Singen ab 1.5 Jahren
- Musik und Bewegung ab 4 Jahren.

³ Angebote ab 1. Klasse:

- Instrumental- und Gesangsunterricht
- Tanzunterricht

Anmeldung

Art. 6

¹ Die Anmeldung erfolgt mit dem Anmeldeformular bei der Schulverwaltung bis spätestens 1. Juni für das 1. Semester und 1. Dezember für das 2. Semester.

² Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten bzw. jungen Erwachsenen, dieses Betriebsreglement als Grundlage des Unterrichtsverhältnisses und verpflichten sich die vereinbarte Semestergebühr termingerecht zu bezahlen. Die Schulverwaltung stellt nach der Einteilung die Rechnung. Die Aufnahme an die Musikschule erfolgt durch die definitive Einteilung im Stundenplan einer Musiklehrperson. Die Anmeldung gilt bis zur schriftlichen Abmeldung.

Zuteilung / Umteilung

Art. 7

¹ Die Zuteilung zu einer Musiklehrperson erfolgt durch die Fachbereichsleitung Musikschule, wobei der Wunsch der Lernenden nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Es besteht kein Anspruch auf eine Zuteilung zu einem bestimmten Wochentag oder einer bestimmten Uhrzeit.

² Umteilungsanträge und Lektionsänderungen können per 1. Juni / 1. Dezember mit dem Anmeldeformular für das nächste Semester bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Abmeldung

Art. 8

¹ Eine Abmeldung ist bis 1. Juni per Ende des 2. Semesters und bis 1. Dezember per Ende des 1. Semesters möglich. Die Abmeldung ist mit dem Abmeldeformular bei der Schulverwaltung einzureichen.

² Bei verspäteter Abmeldung verlängert sich die Anmeldung für den

Unterricht um die Dauer des nächsten Semesters. Bei einem Wegzug aus Männedorf ist das jeweils angebrochene Quartal zu bezahlen.

Instrumente/Schulmaterial	<p>Art. 9 Die Beschaffung der Instrumente und des Schulmaterials (z.B. Noten) ist Sache der Erziehungsberechtigten bzw. der Lernenden.</p>
Semestergebühren	<p>Art. 10 Die Semestergebühren sind im Reglement über die Gebühren Bildung geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise.</p>
Tarifreduktion	<p>Art. 11 ¹ Auf Gesuch hin wird den Erziehungsberechtigten abhängig von der Höhe ihres Einkommens eine Gebührenermässigung (Tarifreduktion) für Instrumental-, Gesang-, Ensemble-, Gruppen- und Tanzunterricht gewährt.</p> <p>² Gesuche für reduzierte Tarife können bei der Schulverwaltung mittels Formular "Antrag Tarifreduktion" eingereicht werden.</p>
Stundenplan	<p>Art. 12 Die Musiklehrpersonen erstellen den Stundenplan in Absprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. den jungen Erwachsenen.</p>
Unterrichtsausfall	<p>Art. 13 ¹ Fallen Lektionen infolge von Feiertagen, Schulanlässen von max. einwöchiger Dauer oder durch Verhinderung der Lernenden aus, wird der Unterricht nicht nachgeholt oder zurückerstattet.</p> <p>² Bei längeren Abwesenheiten durch Krankheit/ Unfall, durch mehrwöchige obligatorische Schullager (z.B. Hauswirtschaft) oder aufgrund von Dispensationen vom Unterricht der Volksschule, erfolgt eine Rückerstattung ab der zweiten Woche der Abwesenheit. In solchen Fällen reichen die Erziehungsberechtigten bzw. jungen Erwachsenen bei der der Schulverwaltung ein Arzteugnis bzw. eine Bestätigung des obligatorischen Schulanlasses ein. Abwesenheiten sind frühzeitig bekanntzugeben.</p> <p>³ Bei Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson werden die Lektionen im folgenden Semester zurückerstattet und nicht nachgeholt. Fallen Lektionen durch anderweitige Verhinderung der Musiklehrperson aus, sind die Erziehungsberechtigten bzw. jungen Erwachsenen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Lektionen werden nach Möglichkeit vor- bzw. nachgeholt. Falls dies nicht möglich ist, werden die Gebühren für den ausgefallenen Unterricht zurückerstattet. Ist mit längerer Abwesenheit der Musiklehrperson zu rechnen, wird nach Möglichkeit eine Stellvertretung organisiert.</p>

⁴ Die Musiklehrperson führt eine verbindliche Präsenzliste pro Semester.

Unterrichtserfolg

Art. 14

¹ Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder beim Instrumental-/ Gesangsunterricht, insbesondere beim regelmässigen Üben zu unterstützen. Für Fragen und bei Schwierigkeiten stehen die Musiklehrpersonen sowie die Fachbereichsleitung Musikschule zur Verfügung.

² Alle Lernenden sollten in der Regel einmal pro Jahr an einem Vorspiel teilnehmen.

Ausschluss

Art. 15

¹ Wird der Unterricht durch das Verhalten eines Kindes schwerwiegend und wiederholt beeinträchtigt, kann dies zum Ausschluss des Kindes von der Musikschule führen. Einem Ausschluss gehen Elterngespräche mit der Fachbereichsleitung Musikschule voraus.

² Ein Ausschluss ist zudem möglich, wenn die Semestergebühren trotz vorangehender Mahnungen innert der gesetzten Frist nicht bezahlt werden. Die Fachbereichsleitung Musikschule kündigt den Ausschluss an. Bei einem definitiven Ausschluss besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung der Semestergebühren.

IV. Musikunterricht für Erwachsene

Angebot

Art. 16

Erwachsenen Personen steht der Instrumental-/ Gesangsunterricht an der Musikschule zum Vollkostentarif zur Verfügung, sofern die entsprechenden Musiklehrpersonen Kapazität haben. Personen mit Wohnsitz in Männedorf werden bei der Zuteilung bevorzugt.

Anmeldung und Zuteilung

Art. 17

¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Erwachsenen-Anmeldeformular an die Schulverwaltung. Mit der Unterzeichnung verpflichten sich die erwachsenen Lernenden die Regelungen gemäss Betriebsreglement einzuhalten. Die Fachbereichsleitung Musikschule nimmt die Zuteilung zu den Musiklehrpersonen vor und berücksichtigt nach Möglichkeit entsprechende Wünsche der Lernenden. Die Schulverwaltung stellt nach der definitiven Einteilung die Rechnung.

² Die Stundeneinteilung darf den Unterricht von Kindern und Jugendlichen nicht einschränken. Bei Einteilungsproblemen entscheidet die Fachbereichsleitung Musikschule. Es kann nicht in jedem Fall

eine Zuteilung garantiert werden.

Stundenplan	Art. 18 Die Musiklehrpersonen vereinbaren den Lektionstermin individuell und direkt mit den erwachsenen Lernenden.
Unterrichtsausfall	Art. 19 Vereinbarte Lektionen gelten bei Absenz der Lernenden als erteilt, ausser die Abmeldung erfolgt mindestens 24 Stunden vor der Lektion. Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson aus, werden die ausgefallenen Lektionen nach Möglichkeit nachgeholt.
Abonnemente	Art. 20 Die Lektionen der gebuchten Abonnemente sind gemäss Reglement über die Gebühren Bildung innert dieser Frist zu beziehen, ansonsten verfallen sie. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Die Abonnemente sind nicht auf andere Personen übertragbar.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	Art. 21 ¹ Das Reglement wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt. ² Die Schulordnung vom 23. Mai 2016 wird aufgehoben.
----------------	--

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
alle	Revision infolge organisatorischer Massnahmen	001	Schulpflege, 26.5.2008
alle	Revision, Streichung Nachholwoche	002	Schulpflege, 5.11.2012
alle	Revision, Ergänzung Erwachsenenunterricht	003	Schulpflege, 23.5.2016
Erlass neu	Überführung der bisherigen Schulordnung der Musikschule Männedorf vom Mai 2016 in einen Rechtserlass, Revision infolge Anpassung an veränderte Verhältnisse	1.000	Schulpflege 35/12.06.2023